

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 06.07.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.07.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	17.07.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	17.07.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	17.07.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	17.07.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Anhörung	17.07.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert (Friedhofsgebührensatzung der Mittelstadt St. Ingbert) wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadt St. Ingbert unterhält als Pflichtaufgabe mehrere Friedhöfe im Stadtgebiet. Für die Benutzung ihrer Friedhöfe erhebt die St. Ingbert Benutzungsgebühren für die jeweiligen Bestattungsformen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert vom 28.08.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2013.

Bei den letzten beiden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.2012 und dem 10.12.2013 wurden lediglich die beiden neuen Grabarten des Urnengemeinschaftsgrabes und der Bestattung in der Urnenwand neu eingeführt. Alle anderen Benutzungsgebühren sind seit der letzten umfänglichen Gebührenanpassung vom 22.04.2010 gültig.

In der Stadtratssitzung vom Mai 2023 (Vorlage 2023/0799 BV) wurden in der Friedhofssatzung neue Bestattungsarten aufgenommen, für die auch Gebühren festgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch eine nach den gleichen Grundsätzen berechnete neue Gebührenfestsetzung erforderlich. Mit der nach § 6 Abs. 2 KAG notwendigen Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) beauftragt.

Nach § 6 Abs. 1 KAG können Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten einer öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Als grundlegende gebührenrechtliche Prinzipien müssen dabei das Äquivalenzprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Gleichbehandlungsgebot beachtet werden:

- Das Äquivalenzgebot fordert, dass die zu entrichtende Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen muss. Die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Praktikabilität des Gebührenmaßstabes können berücksichtigt werden.
- Nach dem in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG verankerten Kostendeckungsprinzip soll das

veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Als Untergrenze hält es zum Schutz der Gemeindefinanzen den Einrichtungsträger an, die Abgabe so zu bemessen, dass das Gesamtaufkommen aus der Einrichtung nicht hinter den Kosten der Einrichtung zurückbleibt (Kostendeckungsgebot). Als Obergrenze bestimmt es zum Schutz des Bürgers wie hoch die Gesamtheit des Abgabeaufkommens für die Einrichtung höchstens sein darf (Kostenüberschreitungsverbot). Aufgrund steigender Bau- und Unterhaltungskosten, hoher Tarifabschlüsse und einer sich ändernden Bestattungskultur hin zur Urnenbestattung betrug die Kostendeckung im Jahr 2022 nur noch ca. 43 %.

- Das aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleitete Gleichbehandlungsgebot bestimmt, dass die Benutzer öffentlicher Einrichtungen unter gleichartigen Umständen gleich zu belasten sind.

Erdbestattungen sind tendenziell rückläufig und werden in der Regel auf Grund bereits bestehender Gräber vorgenommen. Hierfür wird in der Sitzung ein entsprechender Vorschlag unterbreitet.

Herr Boßlet von W+ST Publica wird in der Sitzung die Kalkulation vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Konkrete Auswirkungen ergeben sich erst durch das Nutzungsverhalten.

Das saarländische Innenministerium hat mit seinem Aufstellungserlass 2023 die Kommunen darauf hingewiesen, dass bei Leistungen der Gemeinde die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind (Schreiben vom 15.09.2022, Punkt 1.4, siehe Anlage).

Anlage/n

1	Entwurf Friedhofsgebührensatzung
2	Haushaltserlass 2023 mit Anlagen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Mittelstadt St. Ingbert vom 20.07.2023
(Friedhofsgebührensatzung der Mittelstadt St. Ingbert)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) sowie § 40 der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 11.05.2023 wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 20.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden von der Mittelstadt St. Ingbert nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - d) die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt
 - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - f) wer eine Gebührenschuld durch eine der Friedhofsverwaltung mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Festsetzung der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit der Benutzung oder der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe oder Bestattungseinrichtungen im Sinne des § 1. Auf die Gebühren können Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsblatt I. Seite 2140) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert vom 10.12.2013 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert

<u>Leistungsart</u>	<u>Gebühren</u>
I. Grabnutzungsgebühren	
1. Körperbeisetzungen	
- Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	611,20 €
- Reihengrab für Verstorbene nach dem 5.Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.120,80 €
- Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.397,60 €
- Reihengrab anonym	1.347,20 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 2-stellig	2.908,00 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 3-stellig	4.100,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 2-stellig	3.113,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 2-stellig	3.113,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengrab	619,00 €
- Urnenreihengrab anonym	619,00 €
- Urnengemeinschaftsgrab	501,00 €
- Urnenwahlgrab	756,00 €
- Urnenrasenwahlgrab	756,00 €
- Grabkammer in der Urnenwand	1.154,00 €
- Baumbestattung 2-stellig	968,00 €
- Beilegung einer Urne	363,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Körperbeisetzungen

- Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	252,80 €
- Reihengrab für Verstorbene nach dem 5.Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	876,80 €
- Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	876,80 €
- Reihengrab anonym	876,80 €
- Wahlgrabstätten 1-3-stellig tief	1.082,40 €
- Wahlgrabstätten 1-3-stellig Normalbelegung	876,80 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenbestattung (je Bestattungsvorgang)	289,00 €
- Grabkammer in der Urnenwand (je Bestattungsvorgang)	236,00 €
- Baumbestattung 2-stellig (je Bestattungsvorgang)	236,00 €
- Beilegung einer Urne	289,00 €

III. Weitere Gebühren

- Nutzung der Trauerhalle (pro Bestattungsfall)	280,00 €
- Benutzung der Kühlzelle (pro angefangener Kalendertag)	70,00 €
- Benutzung der Kühlzelle (Höchstsatz)	280,00 €
- Trauerzugführer/Urnenräger	63,00 €

IV. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Ausgrabungen:

- Körperbeisetzung: Liegezeit unter 20 Jahren	1.023,00 €
- Körperbeisetzung: Liegezeit über 20 Jahre	317,00 €
- Kinder von 0 – 10 Jahren	61,00 €
- Urnen	43,00 €

2. Umbettungen:

- Erwachsene Liegezeit unter 20 Jahren	1.553,00 €
- Erwachsene Liegezeit über 20 Jahre	828,00 €
- Kinder von 0 – 10 Jahren	153,00 €
- Urnen	56,00 €

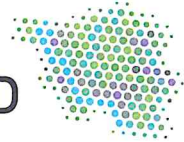
V. Pflege von Grabstätten

1. Körperbeisetzungen

- Reihengrab anonym	672,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 1-stellig	1.008,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 2-stellig	1.680,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 1-stellig	1.008,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 2-stellig	1.680,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengrab anonym	470,00 €
- Urnengemeinschaftsgrab	320,00 €
- Urnenrasenwahlgrab	630,00 €
- Baumbestattung 2-stellig	440,00 €



Landrätin/Landräte der Landkreise des Saarlandes
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes
Saarbrücken

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und
Gemeinden

Bearbeitung: Frau Seiler/Herr Ober-
mann

Tel.: 0681 501 - 2184/2173

Fax: 0681 501 - 2110

Az.: C 3 - 4350 - 12

Datum: 15.09.2022

Nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Landkreistag Saarland
Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Landesamt für Zentrale Dienste - Statistisches Amt -
Landesverwaltungsamt - Sachgebiete Kommunale Finanzaufsicht und
Überörtliche Prüfung -
Referate C 4 und C 5 - im Hause -

Haushalts- und Finanzwirtschaft 2023

**hier: Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemein-
deverbände für das Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Er-
gebnis- und Finanzplanung bis 2026 (Haushaltserlass 2023)**

1. Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft

- 1.1 Die innerstaatliche Umsetzung des europäischen Fiskalpaktes bestimmt nach wie vor die fiskalischen Anforderungen an den öffentlichen Gesamthaushalt. Das maximal zulässige gesamtstaatliche Defizit beträgt seit 2014 0,5 % des Bruttoinlandsproduktes, wobei nicht nur die Entwicklung des Bundeshaushalts und der Länderhaushalte, sondern auch die der Sozialversicherungen und der Kommunalhaushalte bei der Einhaltung des Fiskalpaktes von Bedeutung ist.



Gemäß seinen im Haushaltsgrundsätzegesetz festgeschriebenen Aufgaben hat der Stabilitätsrat in seiner 23. Sitzung vom 21. Juni 2021 die Einhaltung der strukturellen gesamtwirtschaftlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft.

Vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann. Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Der Stabilitätsrat hält die Absicht der Europäischen Kommission für nachvollziehbar, die Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2023 im Lichte der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission zu überprüfen.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz in den Jahren 2022 bis 2025 überschritten wird. Im Jahr 2026 ist mit der Wiedereinhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels von 0,5 % des BIP zu rechnen. In den Jahren 2023 bis 2026 wird das strukturelle Defizit des Staatshaushaltes bis zum Erreichen des mittelfristigen Haushaltsziels schrittweise zurückgeführt.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2025 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt.

Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen. Er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu bewahren.

- 1.2 In seiner 24. Sitzung vom 10. Dezember 2021 hatte der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz überprüft und zur Kenntnis genommen, dass das Saarland die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 einhalten wird.

Darüber hinaus hatte der Stabilitätsrat in der Sitzung unter TOP 3 bei seiner Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz festgestellt, dass im Saarland derzeit keine Haushaltsnotlage droht.

Die Entwicklung der kommunalen Finanzlage im Saarland zeigte für das Jahr 2020, dass die saarländischen Kommunen bei ihren Bemühungen zur Haushaltsgesundung aufgrund der umfassenden finanziellen Hilfen des Landes trotz der Pandemie Fortschritte erzielten. Um den Saarlandpakt mit seiner erfolgreich eingeleiteten Entschuldung der saarländischen Kommunen abzusichern, war

ein kommunaler Schutzschirm ins Leben gerufen worden. Im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen, wie der Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs auf dem Niveau des Jahres 2020 laut Haushaltsplan sowie den Teilausgleich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung, konnten die Kommunen in der Krise einen Anstieg ihrer Verschuldung vermeiden und im Gegenteil einen Schuldenabbau erreichen. Im Saarland gehen die Schulden auf kommunaler Ebene deutlich zurück. Die Schulden der saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich vom 31.3.2020 auf den 31.3.2021 um 406 Mio. Euro oder rund 12% verringert.

Infolge des russischen Angriffskrieges kommen viele Menschen ins Saarland, die vor Krieg und Zerstörung fliehen. Ende April 2022 hat das Bundeskabinett deshalb eine Ergänzung des Entwurfs zum Bundeshaushalt 2022 beschlossen. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen danach im Jahr 2022 mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Landesregierung hat in Abstimmung mit dem SSGT und dem LKT eine faire und gerechte Verteilung der auf das Saarland entfallenden Mittel vorgenommen. Die Kommunen erhalten einen Anteil von 70,8 v. H. dieser Mittel und damit 16,3 Mio. Euro. Die Mittel sollen den Kommunen noch im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür erforderliche Änderung des K FAG ist derzeit in Vorbereitung. Die Verteilung der Mittel innerhalb der kommunalen Ebene wird durch eine Verordnung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geregelt.

1.3 Das Innenministerium wird die Kommunen weiterhin bei der interkommunalen Kooperation unterstützen.

Auf Basis der umfassenden Untersuchungsergebnisse aus den bisherigen Kooperationsprojekten hat das Innenministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Katalog erfolgversprechender Kooperationsfelder erarbeitet, der auch Hinweise enthält, wie in Kooperationen Vorteile erzielt werden können. Kommunen, die dahingehend bisher wenig bis gar nicht aktiv waren, wurde hierdurch der Einstieg nochmals erleichtert. Die Kommunen bleiben aufgerufen, die vorliegenden Erkenntnisse zu nutzen und Kooperationen in die Tat umzusetzen.

Während die finanzielle Förderung der Erarbeitung von Kooperationsfeldern eingestellt wurde, ist die Förderung der Umsetzung von Kooperationsprojekten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit voraussichtlich bis zu 75 % grundsätzlich weiterhin möglich. Das Innenministerium wird in diesen Projekten bei Bedarf im Rahmen der personellen Kapazitäten als Berater zur Klärung rechtlicher Fragestellungen bei der Projektierung, aber auch als Impulsgeber und für den Wissenstransfer zur Verfügung stehen.

Im Themenportal „Interkommunale Kooperation“ unter www.saarland.de (alternativ: www.kommunales.saarland.de) wird eine Kooperations-Datenbank angeboten. Die Kommunen sind aufgerufen, die Bereitstellung ihrer eigenen Beiträge, Informationen und Erkenntnisse aus bestehenden Kooperationen oder laufenden Projekten zu intensivieren, damit andere von diesen Erfahrungen profitieren können.

- 1.4 § 83 Abs. 2 KSVG gebietet, dass die Kommunen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen beschaffen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Nutzer einer kommunalen Einrichtung vorrangig zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden, bevor die Allgemeinheit (über Steuern) belastet wird. Das Gebot des § 83 Abs. 2 KSVG gilt nicht nur für Einrichtungen, für die eine volle Kostendeckung schon nach § 6 KAG vorgeschrieben ist. Die Vorschrift gebietet, auch bei Einrichtungen, bei denen eine volle Kostendeckung nicht möglich ist, wenigstens eine teilweise und signifikante Kostendeckung aus Entgelten zu erreichen.

Nach wie vor zeigt sich, dass nicht in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden diese Rechtspflicht hinreichend beachtet wird. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, die weiterhin strukturelle Liquiditätskredite haben und erst recht für Gemeinden, deren Haushaltsausgleich gefährdet ist.

Gemeinden, deren Haushaltsausgleich gefährdet ist, sind darüber hinaus verpflichtet zu prüfen, wie der Haushaltsausgleich durch Beschränkung ihrer Ausgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt Notwendige gewährleistet werden kann. Dies schließt auch Ausgaben bzw. das Vorhalten von Einrichtungen ein, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist.

Ist der Haushaltsausgleich hiernach immer noch nicht möglich, sind die zur Aufgabenerfüllung bzw. zum Haushaltsausgleich erforderlichen Finanzmittel nach § 83 Abs. 2 KSVG aus Steuereinnahmen zu beschaffen. Die Gemeinden haben hier einen unmittelbaren Einfluss im Wesentlichen über die Höhe der Realsteuererhebesätze.

- 1.5 Nach dem jüngsten Bericht der Überörtlichen Prüfung beim Landesverwaltungsamt zur Erhebung 2021 über den Stand der Jahresabschlüsse hat nach wie vor ein Teil der saarländischen Kommunen Rückstände bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse. Wenn auch teilweise deutliche Fortschritte beim Abbau der Rückstände zu verzeichnen sind, wird dennoch an dieser Stelle noch einmal auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach

- Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 99 Abs. 4 KSVG) und
- bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen sind (§ 101 Abs. 2 KSVG).

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass 2020 vom 17.12.2019 (Nr. 1.6) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Die Verantwortung für eventuelle finanzielle Schäden, die sich infolge der verspäteten Jahresabschlüsse ergeben können, trägt die jeweilige Kommune.

In seinem kürzlich erschienenen Bericht über die Auswertung der Jahresabschlüsse der kommunalen Auslagerungen im Bereich der örtlichen Abwasser-

beseitigung hat die Überörtliche Prüfung beim Landesverwaltungsamt bei einigen Kommunen ebenfalls deutliche Rückstände bei den Jahresabschlüssen festgestellt. Auf § 24 Abs. 3 S. 3 EigVO, wonach der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festzustellen ist, wird hingewiesen.

Sich durch verspätete Jahresabschlüsse ergebende Risiken - beispielsweise Fehlkalkulationen aufgrund von erheblichen Fehlbeträgen zulasten des städtischen Haushalts - hat die Überörtliche Prüfung in ihrem Bericht thematisiert. Die Verantwortung hierfür trägt ebenfalls die jeweilige Gemeinde.

1.6. Kommunale Beiträge zur Sicherung der Energieversorgung

Mit Rundschreiben vom 26.07.2022 habe ich angekündigt, die Kommunen - ergänzend zu vorhandenen Fördermöglichkeiten - im Hinblick auf die Notwendigkeit für Energieeinsparungen und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Hierzu fand am 09.09.22 eine Beratung des Kommunalen Sanierungsrates (KSR) statt, der den Vorschlägen des MIBS zur Ausgestaltung grundsätzlich gefolgt ist. Zur Umsetzung hat das MIBS jeweils zwei Alternativen vorgeschlagen. Das Präsidium des SSGT will zeitnah in einer außerordentlichen Sitzung über die Alternativen und deren Umsetzung beraten. Der KSR hat beschlossen, dem Ergebnis dieser Beratung grundsätzlich zuzustimmen.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird die Kommunen, sobald Gewissheit über das weitere Vorgehen besteht, zeitnah informieren.

1.7. Anpassung der Normalentwicklung 2022 an die Maisteuerschätzung 2022

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine und der damit einhergehenden Drosselung bis zur möglichen Einstellung der Gasversorgung aus Russland stehen die Kommunen in Bezug auf die Energieversorgung vor großen Herausforderungen. Insbesondere aufgrund des starken Anstiegs der Energiekosten werden einige Gemeinden Probleme haben, die Vorgaben des Saarlandpaktes einzuhalten.

In die Normalentwicklung des Jahres 2022 fließt die jüngste Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres und somit die Novembersteuerschätzung 2021 ein. Die Steuereinnahmen werden nach der Maisteuerschätzung 2022 für das Jahr 2022 stärker steigen als noch nach der Novembersteuerschätzung 2021 vorhergesagt.

Daher ist vorgesehen, die Normalentwicklung des Jahres 2022 an die Maisteuerschätzung 2022 anzupassen. Die hierfür notwendige Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt wird demnächst erfolgen. Den Städten und Gemeinden werden zeitnah neue Berechnungsblätter zur Verfügung gestellt.

2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2026

2.1 Gemäß § 9 Absatz 3 KommHVO sollen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung die bekannt gegebenen Orientierungsdaten (beigefügte Übersicht 1) berücksichtigt werden.

2.2 Erläuterungen zu den Orientierungsdaten

2.2.1 Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes; sie sind von den kommunalen Verwaltungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Angaben über die Steuererträge basieren auf den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022.

Ich empfehle den Gemeinden, gegenüber den Ergebnissen der Steuerschätzung - je nach Einschätzung der örtlichen Entwicklung - vorsorglich einen pauschalen Risikoabschlag von 1,0 % bis 1,5 % des Steueraufkommens vorzunehmen, um Schätzrisiken besonders für die Endjahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Rechnung zu tragen.

2.2.2 Kommunaler Finanzausgleich

Auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2022, des zurzeit geltenden Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (KFAG), der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2021 (+ 1,1 Mio. €), der Kürzung der Finanzausgleichsmasse um einen kommunalen Beitrag zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben und der Ausgaben des Landes für die Eingliederungshilfe (- 11,07 Mio. €) ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine Finanzausgleichsmasse von 817,17 Mio. €. Bedeutsam ist die sogenannte verbleibende Finanzausgleichsmasse ohne die Zuführung an den Investitionsstock. Diese beträgt im Jahr 2023 795,97 Mio. €. Sie steigt gegenüber dem Vorjahr um rund 95,2 Mio. € (13,59 v. H.).

Zur voraussichtlichen Entwicklung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2023 bis 2026 verweise ich auf die beigefügte Übersicht 1.

2.2.3 Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, Abgeltungssteuer

Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer wird nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022 im Jahr 2023 voraussichtlich 435,6 Mio. € betragen. Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer; er wird für 2023 auf 8,7 Mio. € geschätzt.

2.2.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer soll sich nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022 im Jahr 2023 auf 97,8 Mio. € belaufen.

2.2.5 Gewerbesteuer

Die Erträge aus der Gewerbesteuer (brutto) werden nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022 auf 520,10 Mio. € im Jahr 2023 geschätzt. Bei der Schätzung der Gewerbesteuererträge sind in besonderem Maße die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die von der landesweiten Entwicklung erheblich abweichen können.

2.2.6 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlagesätze werden in der Übersicht 2 entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen des Gemeindefinanzreformgesetzes ausgewiesen.

2.2.7 FAG-Umlage

Bei der Berechnung der Veränderung der Finanzausgleichsumlage mit den Daten des Vorjahres wurden die aktuellen Haushaltsansätze des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zugrunde gelegt.



Reinhold Jost

Anlagen:

- Übersicht 1: Orientierungsdaten 2023 bis 2026
- Übersicht 2: Gewerbesteuerumlagesätze 2023 bis 2026

Vorläufige Orientierungsdaten bis 2026

Veränderung zum Vorjahr in %					
		2023	2024	2025	2026
A.	<u>Einnahmen</u>				
1.	Grundsteuer A	0	0	0	0
2.	Grundsteuer B*	+ 0,73	+ 0,73	+ 0,73	+ 0,73
3.	Gewerbsteuer (brutto)	+ 4,99	+ 6,80	+ 5,63	+ 3,44
4.	Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommenssteuer	+ 6,84	+ 5,46	+ 4,61	+ 5,26
5.	Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer	0	+ 2,30	+ 1,12	+ 1,10
6.	Sonstige Gemeindesteuern	+ 8,93	+ 1,64	+ 1,61	+ 1,06
7.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 3,16	+ 2,04	+ 1,70	+ 1,87
8.	verbleibende Finanzausgleichsmasse (Sonderschlüsselzuweisungen, Schlüsselzuweisungen Gemeinden, Schlüsselzuweisungen Gemeindeverbände, Kommunalisierungszuweisungen)	+ 13,59	+ 2,85	+ 2,14	+ 2,75
B.	<u>Ausgaben</u>				
	FAG-Umlage**	- 30,83	-63,78	+ 454,34	+ 23,81

Berechnung der Veränderung zum Vorjahr auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2022.

*Ansätze für Grundsteuer B nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt.

**Die jährlich starken Veränderungen bei der FAG-Umlage sind lt. MASFG im Wesentlichen abrechnungsbedingt.

Voraussichtliche Gewerbesteuerumlagesätze bis 2026 in %

	2023	2024	2025	2026
1. Bundesvervielfältiger gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GFRG	14,5	14,5	14,5	14,5
2. Landesvervielfältiger gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 GFRG	20,5	20,5	20,5	20,5
3. Summe (Gewerbesteuerumlagesatz)	35,0	35,0	35,0	35,0

Die dargestellte Entwicklung entspricht der derzeit geltenden Rechtslage des Gemeindefinanzreformgesetzes.